

Naturschutzfachliche Stellungnahme
zur
Neufassung des B-Planes Nr. 3
in der Gemeinde Wittdün auf Amrum

Bestandsdarstellung
Biotoptypen / Fauna-Artenschutz



(Blick in den „Dorfpark“ - Wittdün / Amrum, Foto: UAG)



UAG • Umweltplanung und -audit GmbH

Burgstr. 4 • 24103 Kiel

Tel. 0431 / 98 30 40 • Fax 0431 / 98 30 4 30

E-Mail: info@uag-kiel.de

Naturschutzfachliche Stellungnahme
zur
Neufassung des B-Planes Nr. 3
in der Gemeinde Wittdün auf Amrum

Bestandsdarstellung der Biotoptypen
/ Fauna - Artenschutz

Auftraggeber: **Gemeinde Wittdün**
25946 Wittdün / Amrum

Auftragnehmer: **UAG • Umweltplanung und -audit GmbH**
Burgstr. 4 • 24103 Kiel
Tel. 0431 / 98 30 40 • Fax 0431/ 98 30 430
e-mail: info@uag-kiel.de

Bearbeiter: Dipl. Geogr. A. Struckmeyer

Bearbeitungsstand: 14.7.2011, überarbeitet: 04.05.2020

Inhalt

1.	Anlass und Voraussetzung	1
2.	Bestand und Bewertung der entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes	1
2.1	Schutzgut „Boden“	2
2.2	Schutzgut „Oberflächengewässer und Grundwasser“	2
2.3	Schutzgut „Landschaftsbild“	3
2.4	Schutzgut „Klima / Luft“	3
3.	Bestand und Bewertung der Biotoptypen	4
4.	Ausnahmen und Befreiungen	9

1. Anlass und Voraussetzung

Die Gemeinde Wittdün auf Amrum beabsichtigt, für den zentralen Teil der bebauten Ortslage zwischen Unterer und Oberer Wandelbahn sowie zwischen den Straßen „Achtern Strand“ und „Strandstraße“ den bestehenden B-Plan Nr. 3 mit seinen zwischenzeitlich erfolgten 6 Änderungen durch Neuaufstellung fortzuschreiben. Die Grundstücke werden nunmehr festgesetzt als:

- Mischgebiet (MI),
- Allgemeines Wohngebiet (WA),
- Sondergebiet „Dauerwohnen und Touristenbeherbergung (SO D+T),
- Sondergebiet „Dauerwohnen (SO D),
- Sondergebiet „Kur- und Erholungseinrichtungen (SO K+E).

Der nördliche Teil des kirchlichen Grundstücks an der „Inselstraße“ bleibt als Fläche für den Gemeinbedarf - Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen - ausgewiesen.

Es ist vorgesehen, die Art der Nutzung differenzierter als bisher festzusetzen und für einige Grundstücke das Maß der baulichen Nutzung zu erhöhen. Aufgrund der Innenbereichssituation („Planen im Bestand“) kommt das vereinfachte Bauleitplanverfahren zur Anwendung; daher kann auf einen Umweltbericht verzichtet werden.

Naturschutzfachliche Bindungen zu bauleitplanerischen Vorgaben betreffen überwiegend die Grundstücke im südlichen Bereich des Geltungsraumes (Obere Wandelbahn. Hier wird eine Anpassung an Erweiterungen der Bebauung oder für ein Grundstück auch der Neubau auf bisher unbebautem Flurstück planerisch vorbereitet.

Die baurechtlichen Anpassungen betreffen teilweise Grundstücke mit einem flächenhaften Bestand geschützter Biotope, die dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz unterliegen. Bei baulichen Entwicklungen ist der gesetzliche Biotopschutz nach § 13 ff BNatSchG zu beachten.

Die UAG Umweltplanung und -audit GmbH, Kiel wurde beauftragt, in diesem Planungsschritt den Biotop- und Nutzungstypenbestand aufzunehmen und aus naturschutzfachlicher Sicht zu bewerten, damit die Grundlagen für eine artenschutzrechtliche Bewertung zu erstellen sowie eine Begründung für eine Ausnahme nach § 67 BNatSchG zu erarbeiten. Die Erstbearbeitung erfolgte im Jahr 2011; eine Aktualisierung erfolgte im Mai 2020.

2. Bestand und Bewertung der entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

Neben der Betrachtung und Bewertung der kartierten Biotoptypen werden für den Plangeltungsbereich ebenfalls auch die weiteren abiotischen Schutzgüter berücksichtigt. Nach dem „Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten, 12/2013“ - Anlage „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ führen insbesondere Baugebietsplanung auf Flächen mit allgemei-

ner Bedeutung für den Naturschutz zu erheblichen, damit ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter *Boden, Wasser und Landschaftsbild*. Auf Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (u. a. geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG) führen solche Planungen potenziell zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes *Arten und Lebensgemeinschaften*.

2.1 Schutzgut „Boden“

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich der Küstendünen des südlichen Küstenabschnittes der Insel Amrum. Die Oberfläche dieser Aufwehungsformen stellt sich als fein- bis mittelsandiges Substrat (Bodenart Sand) dar. Bodenbildende Prozesse haben im Bereich der Weißdünen noch keine signifikante Differenzierung des Bodenprofils hervorgebracht. Im Bereich der Bebauungen sind die Bodenverhältnisse entsprechend deutlich überprägt.

Bewertung der Beeinträchtigungen

Als Folge der planerischen Vorbereitung einer erstmaligen Bebauung bzw. einer Erhöhung aktuell festgesetzter Baumaßzahlen (bei Bestandsgebäuden) ist eine zusätzliche Bodenversiegelung zu erwarten.

Während der Bauphase besteht die Gefahr des Eintrages von Betriebs-, Schmier- und / oder Betriebshilfsstoffen durch nicht sachgerecht gewartete und bediente Fahrzeuge und Maschinen und ggf. Eintrag von bautechnischen Schadstoffen in den Boden wie Lösungsmittel, Säuren, Farben.

Bewertung

Es handelt sich nicht um seltene oder besonders geschützte Bodenverhältnisse oder -entwicklungen. Insgesamt konnte für den Boden des B-Plangebietes kein Schutzstatus ermittelt werden, der eine über die üblichen Schutzregelungen hinausgehende Ausgleichsregelung erfordern würde.

Das Gesamtbild aus Bodentyp, Bodenart und Ausgangssubstrat (der Bodenbildung) kann als naturraumtypisch klassifiziert werden.

2.2 Schutzgut „Oberflächengewässer und Grundwasser“

Oberflächengewässer sind innerhalb des Untersuchungsraumes lediglich im Dorfpark („Lieselottehain“) als Kleingewässer / Teich vorhanden.

Die Bereiche der Küstendünen, in denen das Untersuchungsgebiet liegt, haben für die Erneuerung der *Grundwasservorräte* der unter Amrum gelegenen Süßwasserlinse eine große Bedeutung, da hier Niederschlag gefiltert versickern kann. Aufgrund der sandigen Bodensubstrate besitzen die Flächen der Küstendünen eine hohe Versickerungs- und damit Grundwasserneubildungsrate.

Bewertung der Beeinträchtigungen

Eine erhebliche Auswirkung auf die Grundwasserneubildung ist aufgrund der geringen Flächen- und der planerisch vorbereiteten Neubebauung bzw. der baulichen Ergänzungen auf bereits

bebauten Grundstücken und der Vorbelastung dieses Schutzgutes durch die bestehende Versiegelung nicht zu erwarten.

2.3 Schutzgut „Landschaftsbild

Der räumlich übergeordnete Landschaftsraum der Gemeinde Wittdün, damit auch der des Untersuchungsgebietes, wird ursprünglich wesentlich durch den Einfluss der Nordsee und von klimatischen Faktoren geprägt.

Durch die bestehende Bebauung, auch jüngeren Datums, mit z. T. mehrgeschossigen Gebäuden (Hotels, Appartements, Ferienhäuser, Wohnhäusern, Kirche), besonders zwischen „Mittelstraße“ und der Oberen Wandelbahn ist für das Ortsbild eine wahrnehmbare visuelle urbane Prägung zu berücksichtigen. Eine Veränderung charakteristischer (z.B. auch kulturhistorisch bedeutsamer) Landschafts- oder Siedlungsbereiche oder die flächenhaft deutliche Überformung naturnaher Landschaftsbilder durch künstlich-technische Formen, Gegenstände und / oder Gliederungselementen stellt immer eine nachhaltige und potentiell erhebliche Beeinträchtigung des Untersuchungsraums dar.

Mit dem Dorfpark Wittdün und einigen Freiflächen im Bereich der Bebauung südlich der Inselstraße weist der Siedlungsbereich im positiven Sinn wahrnehmbare Freiräume auf.

Bewertung der Beeinträchtigungen

Durch die planerische Vorbereitung einer Neubebauung / einer umfangreicheren Bebauung als im gültigen B-Plan festgesetzt, kann eine nachhaltige, aber nicht als erheblich bewertete Beeinträchtigung des gegenwärtigen Ortsbildes eintreten, da die mögliche zukünftige bauliche Nutzung im vergleichenden Kontext des bestehenden Siedlungsbereiches einen nur geringen Anteil darstellt. Die neuen Bebauungen nehmen geringfügig mehr Fläche in Anspruch als die bisherigen baulichen Ausführungen.

2.4 Schutzgut „Klima / Luft

Die klimatische Situation der Insel Amrum besitzt aufgrund der exponierten Lage zur vorherrschenden Westwinddrift atlantischer Zyklone (Tiefdruckgebiete) einen ausgeprägt atlantischen Charakter. Insbesondere die von West nach Ost gerichteten Luftströmungen sind ein charakteristisches Merkmal, die das Wetter auf der Insel wesentlich bestimmen. Die Hauptwindrichtung ist Westen; die stärksten Winde finden sich im Dezember, die schwächsten von April bis Juni. Weitere prägende Faktoren sind:

- hohe Windbelastung zwischen 7 - 8 m/s (Jahreswindgeschwindigkeit),
- häufige Stürme sowie
- kaum windstille Tage (< 1% im Jahresmittel).

Bewertung der Beeinträchtigungen

Das Vorhaben hat aufgrund der im Gebiet vorhandenen guten Luftzirkulation und der Lage innerhalb der bestehenden Bebauungen sowie der begrenzten Erhöhung der GRZ keine erheblichen Auswirkungen auf mikroklimatisch relevante meteorologische Kenngrößen (Luftaustausch der Ortslage).

3. Bestand und Bewertung der Biotoptypen

Die Biotoptypen des B-Plan-Gebietes sind im April 2010 im Rahmen einer Begehung kartiert worden. Die Kartierung wurde durch die Auswertung von Luftbildern unterstützt. Die Untergliederung der Biotoptypen orientiert sich an der Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein (LANU, 2003; LLUR 2019).

Das Plangebiet umfasst die zentral-westliche bebaute Ortslage Wittdün zwischen den Straßen „Achtern Strand“ und „Strandstraße“ sowie der Oberen Wandelbahn und der „Inselstraße“ - L 215. Die Bebauung des südlichen Bereichs (Obere Wandelbahn bis „Mittelstraße“) befindet sich auf der dem Kniepsand binnenseitig vorgelagerten Küstendüne und weist auf den noch vorhandenen Freiflächen im Umfeld der Bestandsgebäude Weiß- / Graudünenvegetation sowie Gehölze / Sträucher auf. Dieser Teilbereich des Plangeltungsbereiches stellt sich als intensiv baulich genutztes Areal dar, das durch Einrichtungen der Touristenbeherbergung geprägt ist.

Der nördliche Bereich ist enger und kleinteiliger bebaut und wird durch Gartennutzungen der Privatgrundstücke charakterisiert. Insgesamt spiegelt die ökologische Wertigkeit deutlich die siedlungsbedingten Nutzungen wieder und wird als gering bis mittel bewertet.

Der Plangeltungsbereich B-Plan Nr. 3 lässt sich aufgrund unterschiedlicher Biotoptypen in folgende Bereiche gliedern:

- der zentrale Bereich wird durch Freiflächen (Dorfpark) und eine Blockbebauung sowie Straßenverkehrs- und Stellplatzflächen gekennzeichnet. Die Gebäude sind i. d. Regel von gärtnerisch gestalteten Freiflächen eingefasst. An mehreren Standorten haben sich flächige Gehölzstrukturen entwickelt. Innerhalb des Dorfparks besteht ein Kleingewässer.
- Innerhalb der zwischen „Mittelstraße“ und „Oberer Wandelbahn“ festgesetzten Sondergebiete SO „Dauerwohnen und Touristenbeherbergung“ finden sich noch teilflächig Reste der ehemaligen für Küstendünen typischen Vegetation. Diese sind aber, besonders im Zusammenhang mit den neueren Bauvorhaben, deutlich beeinträchtigt.

Mit Ausnahme des Grundstückes 169/4 im Nordwesten, des östlichen Teils des Flurstückes 260, der Flurstücke 185 und 251 (verkehrlich erschlossen) und des Dorfparks (Flurstücke 171, 174, 175 und 178) befinden sich bisher unbebaute Teilflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches überwiegend in den rückwärtigen Grundstücksteilen.

Folgende **Biotoptypen** wurden im Plangebiet vorgefunden:

- Küstendüne mit Dünenvegetation*,
- Küstendüne* mit Dünengebüsche (Rosa rugosa dominant),
- Trockenrasen*,
- Gärten,
- Küstenschutzdeckwerk (künstliche Aufschüttung mit Strandhaferbepflanzung),
- Einzelbäume,
- Laubgehölze.

*** = geschützt nach § 30 BNatSchG**

Die Biotopflächen, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, sind in der Planzeichnung (Teil A) des B-Planes als „Gesetzlich geschützte Biotope“ dargestellt.

Gleich- und höherwertige Flächen stehen im weiteren westlichen Anschluss (ab der westlichen Ortsrandlage Wittdün) großräumig zur Verfügung.

Darüber hinaus sind folgende **Nutzungstypen** kartiert worden:

- Straßen, versiegelte Wege, übrige Verkehrsflächen,
- Parkplatz,
- Gebäude.

Baumreihen, flächige Bestände oder Einzelbäume finden sich an Grundstücksgrenzen, innerhalb der Grundstücke und als straßenbegleitende Bestände. Im Wesentlichen sind nachstehend aufgeführte Arten im Bestand:

- Kiefern (Pinus nigra),
- Bergahorn (Acer pseudoplatanus),
- Lärche (Larix decidua),
- Stiel-Eiche (Quercus robur),
- Kartoffelrose (Rosa Rugosa).

Insbesondere innerhalb des Dorfparks finden sich randlich artenreichen Strauch- und Baumgruppen in einer aufgelockerten räumlichen Vergesellschaftung mit hochstämmigen Gehölzen.

Die planungsrelevanten Biotop- und Nutzungstypen der Grundstücke (Grundstücksteile), deren erstmalige Bebauung baurechtliche vorbereitet wird, sind in Tab. 1 aufgeführt.

Bewertung

Im Zuge der Bauleitplanung ist die planerische Vorbereitung einer umfangreicheren Bebauung auf rund der Hälfte der Grundstücke sowie eine größer dimensionierte Bebauung des Flurstücks 169/4 vorgesehen.

Auch die Grundstücke südlich der Mittelstraße weisen im Umfeld der Bestandsgebäude teilflächig nach § 30 BNatSchG geschützt Biotopflächen auf, die aufgrund der bestehenden Bebauung nur eine eingeschränkte Natürlichkeit aufweisen. Die bauliche Vorbelastung und vielfach eine Möblierung und Nutzung als Hausgarten mindert den ökologischen Wert der Fläche insgesamt deutlich. Hierdurch bedingt unterschreiten die per se schützenswerten Biotope die erforderlichen Mindestgrößen um dem gesetzl. Biotopschutz zu unterliegen. Ebenso wie die hohe Empfindlichkeit dieses Lebensraumtyps gegenüber baubedingten Beeinträchtigungen ist dieser Aspekt im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und der Ableitung von Kompensationsmaßnahmen zu

berücksichtigen.

Bei einer Erweiterung der Baugrenzen und Erhöhung der bebaubaren Fläche ist mit Eingriffen in geschützte Biotope zu rechnen; diese sind im Rahmen der Ausgleichsregelung zu berücksichtigen. Lediglich im Falle der Überschreitung der Mindestflächengrößen (LLUR 2015: Erläuterungen zur Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope in Schleswig-Holstein) geschützter Biotopflächen ist eine Befreiung von den Verboten des § 67 BNatSchG bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland zu beantragen.

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Pflanzenarten und Lebensräume treten auch in unmittelbarer und mittelbarer Nachbarschaft auf, so dass Ausweichräume für Flora und Fauna in ausreichender Größe und Qualität vorhanden sind.

Ein ökologisches Problem ist die zunehmende Ausbreitung der aus Ostasien stammenden, anspruchslosen Kamtschatkarose (*Rosa rugosa*), die zu Beginn dieses Jahrhunderts als Windschutzpflanzung eingeführt wurde. Sie verdrängt u.a. heimische Arten wie die Dünenrose (*Rosa pimpinellifolia*).

Tab. 1: Liste der Biotop- und Nutzungstypen

Flurstück	Grundstück (lt. Teil A Plan- zeichnung B-Plan 3)	Code	Bezeichnung	§ 30	§21
169/4	11	ROt	Vegetationsfreier Sandboden auf grundwasserfernen Standorten**		
295	13	SGy / SGr	Urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten; arten- und strukturarme Rasenflächen		
249	17 (tlw.)	SGo	Gehölze, hochbauähnliche Nebenanlagen		
182/1	18 (tlw.)	SGy, SGr	Urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten, arten- und strukturarme Rasenflächen		
260 (tlw.)	19 (tlw.)	SGy	Urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten		
260 (tlw.)	20	SGy, SGr	Urbanes gehölz mit heimischen Baumarten, arten- und strukturarme Rasenflächen		
185	27	SGy; SGO	Urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten; Kleinflächige (Haus-)Gärten mit einfacher Struktur und geringem Laubholzanteil.		
251	35	KHg, SVs, SVt, SGO	Düne mit sonstigen Gehölzen, teil- und vollversiegelte Verkehrsflächen, Kleinflächige (Haus-)Gärten mit einfacher Struktur und geringem Laubholzanteil.	KHg: < 75 m ²	
Biotoptypen gem. „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“ des LLUR (2019). § 30, § 21: Biotopschutz gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG. VO: Umschreibung der Biotope gem. § 1 der Landesverordnung über gesetzl. geschützte Biotope (Biotop-VO). LRT: FFH-Lebensraumtyp gem. Szymank et al. (1998) und LANU (2007). *: prioritärer LRT. Wert OR: Wertstufe lt. Orientierungsrahmen Straßenbau (Kompensationsermittlung Straßenbau)					

** Nach Aussagen der Gemeinde (fernmüdl. über Stadtplanerin Dipl.-Ing. M. Bahlmann, 29.04.2020)

Fauna / Artenschutz

Im Rahmen der Bestandserhebungen der Biotop- und Nutzungstypen sowie der Auswertung faunistischer Daten wurde aus den Habitatansprüchen der potenziell betroffenen Arten abgeleitet, ob die Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes erhebliche Beeinträchtigungen der Tierarten erwarten lassen. Hierbei wurden im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung schwerpunktmäßig die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten betrachtet. Gefährdete oder seltene Vogelarten (Rote Liste Brutvögel Schleswig-Holsteins, Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie) sowie Arten mit speziellen Lebensraumansprüchen wurden auf Artniveau behandelt.

Nicht gefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche wurden den vom LANU definierten Artengruppen zugeordnet (z.B. „Gebüschbrüter“), für die in Schleswig-Holstein im Konfliktfalle jeweils pauschal eine Gruppenbefreiung beantragt werden kann (LBV-SH 2007).

Siedlungsbereich

Die strukturierten Gärten und Grünflächen im Siedlungsbereich bzw. in den Außenbereichen bieten div. *Schmetterlingen* einen Lebensraum.

Auf der Insel Amrum wurden bisher keine Tagfalterarten nachgewiesen, die als „streng geschützt“ gelten. Im Untersuchungsgebiet ist mit Vorkommen von maximal 2 Tagfalterarten zu rechnen. Diese Arten gelten in Schleswig-Holstein als weit verbreitet (Kolligs 2004) und „derzeit nicht gefährdet“ (Kolligs 1998).

Das Tagpfauenauge (*Inachis io*) und der Kleine Fuchs (*Aglais urticae*) werden überall, sowohl im Offenland als auch in den Wäldern und auf den blühenden Weiden und im Siedlungsbereich an blütenreichen Standorten angetroffen.

Die Habitatausstattung des Siedlungsbereiches der Ortslage Wittdün lässt etwa 23 *Brutvogelarten* erwarten, von denen fünf als „besonders geschützt“ gelten. Eine der potenziell vorkommenden Arten ist zusätzlich „streng geschützt“ (Teichralle). Für diese Art besteht im Untersuchungsgebiet lediglich mit dem Teich im Dorfpark ein potenzieller Lebensraum. Mit einem Vorkommen von Einzelpaaren ist zu rechnen. Als Arten, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführt werden, ist lediglich die Türkentaube zu erwarten.

Laut Brutvogelatlas Schleswig-Holsteins (2003), sowie der kommentierten Artenliste der Brutvögel auf Amrum („Joint Monitoring Program for Breeding Birds in the Wadden Sea“) und den Brutvogelgeldaten der Jahre 1940 bis 2004 des Verein Jordsand wurden folgende Brutvögel im Bereich der verschiedenen Ortslagen auf Amrum (u.a. Gärten, Gebüsch und Baumreihen) und somit ebenfalls in der Ortslage Wittdün vorgefunden:

- In Ortschaften werden von der Teichralle (*Gallinula chloropus*) oft Gewässer ohne Ufervegetation angenommen. Hier sind die Nester in Büschen, in Bäumen bis in etwa 5 m Höhe oder unter überhängenden Zweigen im Wasser angelegt. Die Teichralle bevorzugt kleine und kleinste Gewässer. Innerhalb des Plangeltungsbereiches befindet sich im Dorfpark ein Kleingewässer mit potenzieller Habitateignung.
- Die Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), die Hohltaube (*Columba oenas*) und die Ringeltaube (*Columba palumbus*) kommen zumeist sehr häufig in Städten, Dörfern und Einzelhöfen vor. Sie besiedeln Baum- und Buschbestände unterschiedlicher Struktur.

- Mauersegler (*Apus apus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) brüten fast ausschließlich in Ortschaften an und in steinernen Gebäuden. Hinsichtlich alter Gebäude sind vor allem Einzelbauten wie Kirchen, Schulen sowie alte Fabrik- und Silogebäude zu nennen. Unter den neuen Gebäuden dominieren Mehrfamilienhäuser mit Flachdächern. Da die Mauersegler zumeist in Kolonien brüten (40 Paare pro Gebäude), sind innerhalb eines Ortes meistens nur wenige Häuser besetzt.
- Die Amsel (*Turdus merula*) ist sehr verbreitet, bewohnt alle Lebensräume mit Bäumen und Büschen, insbesondere Ortschaften. Ihr Neststand ist äußerst variabel: auf Balkons, in Blumenkästen, in Ställen, Schuppen, Lauben, Fabriken, Lagerhallen, Garagen usw.
- Auch der Grünfink / Grünling (*Carduelis chloris*) gehört zu den weit verbreitetsten Vogelarten, der vor allem in Ortslagen die Zier- und Nutzgärten besiedelt. Der Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) und der Stieglitz (*Carduelis carduelis*) besiedelt ein breites Spektrum von Lebensräumen wie Ortschaften mit einer strukturreichen Begrünung, einzelne Gehöfte, Dörfer mit Zier- und Nutzgärten und einigen Koniferen, Hecken, begrünten Hauswänden oder Baum- und Buschschichten.
- Der Birkenzeisig (*Carduelis flamma*) hat Schleswig-Holstein erst in den vergangenen 20 Jahren in größerem Ausmaß besiedelt. Die ersten Brutvorkommen waren auf den Nordfriesischen Inseln Sylt und Amrum und in den Küstenwäldchen der Halbinsel Eiderstedt. Sein Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in den Gärten mit Nadelbaumgruppen und Birken, in denen sich die Nester befinden. Die Nahrung wird auf benachbarten Rasenflächen gesucht.
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) als eine ausgesprochene Gebüschvogelart und die Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) als ein Waldvogel, werden heutzutage immer häufiger im Siedlungsbereich in Gärten angetroffen. Die Kohlmeise (*Parus major*) brütet überall dort, wo es größere Bäume gibt, die Nisthöhlen und Nahrung bieten. Die Blaumeise (*Parus caeruleus*) bevorzugt höhlenreiche ältere Laubwälder und Grünanlagen in Ortslagen.
- Der Grauschnäpper (*Muscicapa striata*) und der Haussperling (*Passer domesticus*), sowie der Feldsperling (*Passer montanus*) als typische Siedlungsvögel mit einem Verbreitungsschwerpunkt in ländlichen Dörfern und an Einzelhöfen brüten als Nischen- und Halbhöhlenbrüter in Nischen an und in Gebäuden. Die Dohle (*Corvus monedula*) brütet bevorzugt in oder an Gebäuden, meist in Schornsteinen, Lüftungsschächten, in Mauerlücken und sucht im Grünland ihre Nahrung.

Dünenbereiche

Im Jahr 1999 wurden an trockenen Standorten der Insel Amrum (u. a. in Dünenbereichen) *Amphibien* und *Reptilien* wie der Kammmolch (*Triturus cristatus*), Blindschleichen (*Anguis fragilis*), Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und die Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) vorgefunden (mdl. Mitteilungen Drews, 2004 LANU). Die Fundorte liegen alle außerhalb des Plangeltungsbereiches.

Neben den Dünenstandorten stellen auch Heide- und Trockenrasenbiotope einen Lebensraum für div. Insektenarten dar. Im Folgenden sind die für diesen Biotoptypen typischen *Tagfalter* näher beschrieben. Die folgenden zwei der potenziell zu erwartenden Arten sind in Deutschland „be-

sonders geschützt“:

- kleiner Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*) und
- kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*).

Beide Arten sowie das Große Ochsenauge (*Maniola jurtina*) besiedeln bevorzugt in Heide, Trockenrasengebieten und in den Dünen.

Die Rostbinde (*Hipparchia semele*) ist ein Charakterfalter der grasigen Sandheiden und Magerrasen. Durch den großflächigen Rückgang der Heide ist die Rostbinde an einigen Stellen verschwunden oder sehr selten geworden und teilweise in die Dünenbereiche abgewandert. Sie ist gem. der Roten Liste auf die Vorwarnliste gesetzt worden. Große Populationen bestehen noch in den Dünengebieten der Küsten. Innerhalb des Untersuchungsraumes bieten die verbliebenen Restflächen keine geeigneten Lebensräume mehr.

Bewertung

Aufgrund der Lage des Untersuchungsraumes innerhalb des Siedlungsbereiches und der damit verbundenen Störungen (Versiegelungen, Straßen, Wege, der siedlungsbedingte Nutzungsdruck auf Freiflächen) ist das Vorkommen gefährdeter, empfindlicher Arten hier unwahrscheinlich. Zudem stehen im weiteren westlichen Anschluss großräumig geeignetere Flächen zur Verfügung.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen der bewerteten Tierarten in Verbindung mit der Umsetzung der planerischen Inhalte der Neuaufstellung des B-Planes Nr. 3 prognostiziert. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind bei den potenziell möglichen und ggf. verlustbehafteten Eingriffen nicht gegeben. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich.

4. Ausnahmen und Befreiungen

Mit der Neuaufstellung des B-Planes Nr. 3 schafft die Gemeinde Wittdün die aktuellen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen u. a. für die Bebauung der Flurstücke:

- 169/4 (Neubebauung nach Abgang der früheren Bebauung durch Brand),
- 295, 249 tlw., 182/1 tlw., 260 /tlw., 185 und 251 sowie
- die Erhöhung relevanter Maße der Nutzung auf weiteren Grundstücken innerhalb des Plangeltungsbereiches.

Diese geplanten Festsetzungen betreffen auch Teilflächen, die aufgrund ihrer Vegetationsausstattung oder als Lebensraum „Küstendüne“ oder „Trockenrasen“ nach § 30 BNatSchG geschützt sind. Dies gilt insbesondere für die Flurstücke:

- 255, 253, 214/4, 290, 251, 214/2, 289, 217/10, 219/19 und 236.

Bei allen Vorhaben, die die genannten Biotoptypen betreffen, ist der gesetzliche Biotopschutz zwingend zu beachten.

Hiernach sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, verboten.

Ausnahmen und Befreiungen hiervon können durch die zuständige Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG zugelassen werden, wenn sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt oder dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 67 BNatSchG).

Bewertung

Für die aufgeführten Grundstücke ist aus folgenden Gründen eine Ausnahme u. a. von den Verboten nach § 30 BNatSchG vertretbar:

- Standortbindung durch die bestehenden Bebauungen, den vorhandenen guten verkehrlichen Ausbau sowie die Lage innerhalb eines deutlich auf Dauerwohnen und Touristenbeherbergung ausgerichteten Teils der Ortslage Wittdün am Hauptaktivitätsstrand der Gemeinde,
- Grundstücke im Bereich der Küstendüne sind durch Küstenschutzmaßnahmen und Anlage der Promenade und anderer baulicher / verkehrlicher Infrastrukturen als vorbelastet und überwiegend als Sekundärstandort zu bewerten,
- artenschutzrechtliche (Fauna, Avifauna) Versagensgründe gegen die geplanten baurechtlichen Festsetzungen liegen nicht vor.

Die o. g. Aspekte verdeutlichen sowohl die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses als auch die Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Wohnbebauung

Auf dem Flurstück 169/4 wird die erneute bauliche Nutzung mit einer erhöhten GRZ vorbereitet. Die benachbarten Grundstücke innerhalb und außerhalb des Plangeltungsbereiches sind seit langem u. a. mit Wohnhäusern bebaut. Die nicht gärtnerisch gestalteten Freiflächen im Umfeld der Bestandsgebäude werden überwiegend durch Gehölzstrukturen unterschiedlichen Umfangs auf Trocken- oder Magerrasen bzw. arten- und strukturarmen Rasen gebildet.

Ein hier ursprünglich entwickelter Trockenrasen wurde aktuell umgebrochen, so dass nunmehr ein vegetationsfreier Sandboden vorliegt, der nicht dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs.1 LNatSchG S-H unterliegt.

Die beabsichtigte Bebauung arrondiert die vorhandene Wohnbebauung in den vorgegebenen Grenzen im Schnittpunkt der Straßen Achtern Strand und Inselstraße. Eine verkehrliche Erschließung des Grundstückes ist damit sichergestellt.

Bewertung

Die Schaffung von Wohnraum in der Gemeinde Wittdün ist insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht häufig problematisch. Besonders in den Ortsrandlagen ist bei einer geplanten baulichen oder sonstigen Nutzung oft der gesetzliche Biotopschutz betroffen und zwingend zu beachten.

Aus dieser Sicht stellt die beabsichtigte Lückenbebauung bzw. eine intensivere bauliche Nutzung aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine konfliktfreie, aber kompensationsfähige Planungsvariante dar.

Für die aufgeführten Grundstücke ist aus folgenden Gründen eine Ausnahme u. a. von den Verboten nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 21 LNatSchG S.-H. vertretbar:

- die Mindestflächengrößen für eine Bewertung als gesetzl. geschütztes Biotop werden unterschritten,
- die verkehrliche Erschließung ist gegeben,
- die Schließung der Baulücken ist aus Gründen des Ortsbilds vertretbar und stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar.